

Universitätslehrgang Projektmanagement

§ 1

Einrichtung des Universitätslehrgangs

Gemäß § 56 UG 2002 und § 41 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt wird an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universität Klagenfurt (im folgenden kurz IFF genannt), Institut für Interventionsforschung und Kulturelle Nachhaltigkeit (im folgenden kurz IKN genannt) und der Abteilung für Organisationsentwicklung und Gruppendynamik (im folgenden kurz OE/GD genannt) ein Universitätslehrgang Projektmanagement (im folgenden kurz ULG genannt) für das Studienjahr 2009/10 und folgende, eingerichtet.

§ 2

Rechtsträgerin

Rechtsträgerin dieses ULGs ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt. Der ULG wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bern (im folgenden kurz FHB genannt) sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Projektmanagement (im folgenden kurz SPM genannt) durchgeführt. Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere die organisatorische Abwicklung des ULGs. Das IKN und die Abteilung OE/GD übernehmen die wissenschaftliche Verantwortung (Curriculumsentwicklung, Auswahl der Lehrbeauftragten, Erstellung der Prüfungsmodalitäten, Leitung der Prüfungskommission etc.). Sämtliche Entwicklungs- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

§ 3

Adressatinnen und Adressaten Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer gleichwertigen Qualifikation.

Der ULG richtet sich insbesondere an Personen, die

- in der öffentlichen Verwaltung oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen der Schweiz und im übrigen deutschsprachigen Raum tätig sind
- mit der Leitung von komplexeren Projekten innerhalb der öffentlichen Verwaltung oder im Auftrag von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen betraut sind (Senior Projektmanager)
- Absolventinnen/Absolventen von Projektmanagementlehrgängen sind und im Sinne eines Upgrading-Verfahrens den ULG besuchen wollen (über Anrechnungsfragen entscheidet die Lehrgangsleitung).

§ 4 Ziele und Inhalte

Der ULG ist ein wissenschaftlich fundiertes Weiterbildungsangebot für Personen, die komplexe Projekte innerhalb der öffentlichen Verwaltung (oder in deren Auftrag) bzw. in verwaltungsnahen Organisationen und Institutionen verantwortlich leiten und durchführen. Er stellt insofern eine praxisorientierte Weiterbildungsform dar. Die Projekte der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden als praxisbezogene Fallbeispiele zugleich als Lerngegenstand herangezogen. Projektmanagement wird dabei auf mehreren relevanten Ebenen vermittelt: Neben der aktuellen wissenschaftlichen Theoriebildung zum Gegenstand werden Aspekte der technischen wie wirtschaftlichen Projektabwicklung und -dokumentation ebenso vermittelt, wie persönlichkeitsorientierte Sozialkompetenzen für Projektmanagerinnen und Projektmanager.

§ 5 Dauer und Gliederung

1. Dauer
Der ULG dauert mindestens vier Semester und hat einen Gesamtumfang von 90 ETCS. Er verfügt über 675 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE genannt).

2. Lernmethoden:
 - Theorieseminare
 - Strukturierte Methodenseminare
 - Individuelle und gruppenbezogene Reflexionsarbeit
 - Strukturierter wissenschaftlich begleiteter Erfahrungsaustausch
 - Projektsupervision

§ 6 Curriculum

Der ULG umfasst folgende Lehrveranstaltungsblöcke:

Semester	LV	Titel der Lehrveranstaltung	Tage	UE	ECTS	
					pro LV	pro Sem.
1. Sem.	1	Kickoff	0,5	5	0,5	13
	2	Start – Mein Projekt und der Lehrgang	2	20	2	
	3	Fragen - Zuhören - Beraten – Steuern	3	30	3	
	4	Arbeitstechnik	2	20	2,5	
	5	Projektmanagement 1	3	30	3,5	
	*	Supervision	1,5	15	1,5	
2. Sem.	6	Strategie und Führungsmodelle 1	2	20	2,5	19,5
	7	Gruppendynamik	5	50	3	
	8	Strategie und Führungsmodelle 2	2	20	2	
	9	Projektmanagement 2	3	30	3	
	10	Öffentliches Beschaffungswesen	1	10	1,5	
	11	Widersprüche und Konflikte im PM	4	40	4	
	12	Krisenmanagement in Projekten	2	20	2	
	*	Supervision	1,5	15	1,5	
3. Sem.	13	PM in Unternehmen verankern	2	20	2,5	16,5
	14	Statistik, Reporting und Projektnutzen	2	20	2,5	
	15	Corporate Finance	3	30	4	
	16	Systemisches Denken, Systems Engineering	3	30	3,5	
	17	PM in unterschiedlichen Systemlogiken	2	20	2,5	
	*	Supervision	1,5	15	1,5	
4. Sem.	18	Innovationsmanagement	2	20	2,5	19
	19	Programm- und Projektportfoliomanagement	2	20	3	
	20	Marketing, PR, Kommunikation	2	20	2	
	21	Medientraining	2	20	2	
	22	EU-Recht	2	20	3	
	23	Organisationsdynamik	5	50	5	
	*	Supervision	1,5	15	1,5	
	5. Sem.	24	Abschlussreflexion	2	20	
25		Projektpräsentation und Prüfung	3	30	4	
		Master Thesis			15	15
		Gesamt	67,5	675	90	90

* Die Supervision findet begleitend zum gesamten ULG statt.

§ 7 Prüfungsordnung und Zertifizierung

Durchgehende Teilnahme

Für den erfolgreichen Abschluss des ULG müssen alle erforderlichen Veranstaltungen durchgehend besucht werden, mindestens ist aber eine neunzigprozentige Anwesenheit erforderlich. Fehlzeiten sind durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu kompensieren. Im Einzelfall entscheidet die Lehrgangleitung über Nachzuholendes.

Erwerb des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Project Management)“ – Kommissionelle Prüfung

Für den erfolgreichen Abschluss des gesamten ULG müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr theoretisch und praktisch erworbenes Wissen im Rahmen einer Master Thesis schriftlich dokumentieren und anhand ihres eigenen Projektes diskutieren. Darüber hinaus verfassen die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein individuelles Reflexionsprotokoll, das auf den Lehrgang, die eigenen Lernerfahrungen und auf das individuelle Berufsrollenverständnis Bezug nimmt. Am Ende des ULGs erfolgt eine kommissionelle mündliche Prüfung, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen sollen, dass sie in der Lage sind, die den Zielen des ULGs entsprechenden Leistungsanforderungen zu erfüllen. Die Prüfungsfächer entsprechen den einzelnen LV-Blöcken mit Ausnahme der Supervisionseinheiten. Für die kommissionelle Prüfung ist der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung die schriftliche Arbeit (Master Thesis) zu übermitteln. Zudem ist der Lehrgangslitung ein individuelles Reflexionsprotokoll vorzulegen.

§ 8 Aufnahme in den ULG

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen, sofern sie nicht ordentliche Studierende sind, als außerordentliche Studierende an der Universität Klagenfurt um Zulassung ansuchen. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme am ULG entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangslitung. Aufgrund der gruppen-, team- und praxisorientierten Ausrichtung des ULG wird eine Gruppengröße von ca. 30-35 Personen angestrebt.

§ 9 Lehrgangslitung

Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der IFF-Fakultät ernennt die Rektorin/der Rektor der Universität Klagenfurt zwei wissenschaftliche ULG-Leiterinnen bzw. ULG-Leiter. Diese sind berechtigt, ein beratendes Team einzurichten und sind für die Planung des ULGs, die Auswahl der Lehrbeauftragten, die Durchführung des ULGs sowie für sämtliche Angelegenheiten, welche die Steuerung, die organisatorische und die inhaltliche Durchführung des Lehrgangs betreffen, verantwortlich. Die operative Durchführung kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen erfolgen. Darüber hinaus schlagen sie der Dekanin/dem Dekan die personelle Nominierung für die Prüfungskommission vor, der mindestens drei Mitglieder angehören, davon mindestens ein habilitiertes Mitglied der Universität Klagenfurt. Die Lehrbeauftragten werden durch die wissenschaftliche Leitung im Auftrag der Dekanin/des Dekans der IFF-Fakultät nominiert.

§ 10 Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch des ULG haben die Teilnehmenden einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Senat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 (7) UG 2002, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges festgesetzt.

§ 11 Evaluation

Eine Gesamtevaluation des Universitätslehrganges erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung (Teil B, § 43) der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

§ 12
Appellation

Appellationsinstanz ist die Dekanin/der Dekan bzw. die Prodekanin/der Prodekan der IFF-Fakultät.

§ 13
Inkrafttreten

Das Curriculum tritt gem. Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B § 42 Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt und ist anzuwenden auf alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die ab dem WS 09/10 zugelassen werden.